

Satzung der Stiftung Muelder-Bruns

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Muelder-Bruns**“
- (2) Sie ist eine unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankenthal (Pfalz).
- (3) Träger der Stiftung ist die **Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Bewahrung des historischen Erbes (Frankenthaler Museumsstiftung)** -nachfolgend Frankenthaler Museumsstiftung-
- (4) Die Frankenthaler Museumsstiftung vertritt die Stiftung Muelder-Bruns im Rechts- und Geschäftsverkehr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Bereicherung des Erkenbert-Museums in Frankenthal in seiner kunsthistorischen Vielfalt; die Pflege und Erhaltung des Kernbestandes der Künstlernachlasse Karin Bruns und Johnny Bruns (bestehend aus Bildern, Fotografien und Briefen sowie der Portraitbüste von Karin Bruns, gestaltet von ihrem zweiten Ehemann, dem Bildhauer Theo Siegle), deren wissenschaftliche Katalogisierung und Bearbeitung der Bestände und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

§ 3

Zweckverwirklichung

- (1) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Ausstellungen aus den Nachlässen oder zeitgeschichtliche Präsentationen in einem zeitlichen Rahmen von fünf bis zehn Jahren.
- (2) Die Stiftung soll die Arbeiten von **Karin Bruns** und **Johnny Bruns** sowie begleitende Dokumente - insbesondere Skizzenbücher von Karin Bruns - und Briefe von und an die Künstler der Öffentlichkeit zugänglich machen, z.B. auch durch externe Ausstellungen oder Ausstellungsbeiträge, Publikationen sowie kunsthistorische Forschungsarbeiten und Einbettung in die Außendarstellung des Erkenbert -Museums in Frankenthal.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftung hat die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten, insbesondere des 2. Teils 3. Abschnitt der AO (§§ 51 ff.).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben /Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Beirat. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Der Wert des Stiftungsvermögens beträgt 140.000,00 €. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus den derzeit in der Galerie Muelder-Bruns, Heidelberg und der Wohnung der Stifter befindlichen Werken, die in den beiden folgenden Katalogen aufgeführt sind:

1. Karin Bruns - Leben und Werk

ausgenommen sind folgende Arbeiten: S. 37 „Mode-Entwurf“; S. 74 „Feuervogel mit Handmaske“; S. 88 „Tre Angeli“; S. 107 „Fortuna“

2. Johnny Bruns - Malerei und Karikatur

Werkverzeichnisse der beiden Künstler wurden in 2015 begonnen und sollen sukzessiv vervollständigt werden. Die Stifter beabsichtigen, die Nachlässe durch in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände zu erweitern und die vorerst zurückbehaltenen Gegenstände im Weg der letztwilligen Verfügung der Stiftung zuzuführen.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert und Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(5) Gegenstände im Vermögen der Stiftung dürfen nur mit Zustimmung der Stiftung veräußert werden und soweit sie der Stiftung von den Stiftern ausdrücklich zum Verkauf im Interesse der Finanzierung der Pflege der Nachlässe übergeben wurden und damit nicht in den Vermögensstock der Stiftung eingegangen sind. Die veräußerlichen Werke werden von den Stiftern ausdrücklich als veräußerbar gekennzeichnet.

(6) Die Frankenthaler Museumsstiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.

§ 6 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Der Beirat der Stiftung Muelder-Bruns besteht aus fünf natürlichen Personen, Mitglieder sind zu ihren Lebzeiten die Stifter, je ein weiteres Mitglied wird von den Stiftern benannt. Weiteres Beiratsmitglied ohne Stimmberechtigung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder dessen/ deren Vertreterin im Amt.

(2) Nach dem Tod des ersten Stifters geht dessen Benennungsrecht auf den länger lebenden Stifter über, nach dessen Tod geht das Benennungsrecht der Stifter auf die von den Stiftern benannten Stiftungsbeiräte über.

(3) Die Dauer der Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Die von den Stiftern benannten Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Amtszeit von den Stiftern aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in benannt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 8 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Der Beirat kontrolliert die Verwaltung der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Zugänglichkeit der Künstlernachlässe für die Öffentlichkeit
- b. Durchsetzung und Kontrolle der Ausstellungsintervalle und Förderung der Museumstätigkeit im Sinn des Stiftungszwecks
- c. Kontrolle der Verwaltung des Stiftungsvermögens insbesondere durch Kontrolle:
 - der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - der Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - der Vorlagen einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsbeirat nach Ablauf jedes Kalenderjahres

(2) Der Beirat kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte dritte Personen heranziehen.

(3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beschlussregelung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt als nicht rechtsfähige Stiftung nicht der staatlichen Aufsicht.

§ 11
**Satzungsänderungen;
Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Beirat den Zweck der Stiftung erweitern und ergänzen.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der Unmöglichkeit kann der Beirat auch die Auflösung beschließen.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12
Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften der Stifter)